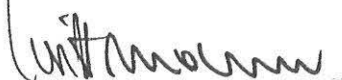


**Gemeinde Wallenhorst**  
**WAHLBEKANNTMACHUNG**  
**Kommunalwahlen am 11. September 2016**

1. Am **11. September 2016** finden in der Gemeinde Wallenhorst die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Osnabrück und zum Rat der Gemeinde Wallenhorst statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Wallenhorst ist in zwei Wahlbereiche und 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
3. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 21. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Telefonische Auskünfte zu rollstuhlgerechten Wahlräumen sind unter der Rufnummer 05407/888-105 erhältlich.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
5. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen/-bürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der zwei Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für beide Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten den Stimmzettel nur für die Wahl, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.
7. Die Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und zum Gemeinderat erhalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
8. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.
9. Jede wahlberechtigte Person kann für jede Wahl, für die ihr ein Stimmzettel ausgehändigt wird, bis zu drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre Stimmen jeweils auf eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen, einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag, Bewerber derselben Liste oder Bewerber verschiedener Listen, Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge, Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge verteilen.
10. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten sollen.
11. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmenabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.
12. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
13. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

14. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Wallenhorst (Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst) bis zum 9. September 2016, 13:00 Uhr, im Wahlbüro im Rathaus. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter [www.wallenhorst.de](http://www.wallenhorst.de) ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragssteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
15. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
  - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem geklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
  - Sie legt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
  - Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Gemeinde Wallenhorst so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
16. Die Wahl, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).
17. Der Briefwahlvorstand tritt um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1 in Wallenhorst zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
18. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wallenhorst, den 25.08.2016



Gemeindewahlleiter

